

# Trennung oder Scheidung: Wie muss ich vorgehen?

Mein Mann 62 und ich (58) haben uns auseinandergeliebt und möchten uns trennen. Während mein Mann sich sofort scheiden lassen möchte, möchte ich vorerst bloss eine Trennung. Wie müssen wir rechtlich vorgehen? Brauchen wir einen Anwalt? Wir haben kein grosses Vermögen. Doch wie regeln wir die Unterhaltspflicht? Genügt es, wenn wir gegenseitig einen Vertrag abschliessen? Müssen wir unsere Trennung den Behörden melden?

G. B. IN L.



Versuchsweise trennen oder endgültig auseinandergehen?

Bild Archiv

Trennung oder Scheidung: Sie können sich während zweier Jahre Trennungszeit gegen eine Scheidung stemmen. Nachher kann Ihr Mann die Scheidung erzwingen.

## Kurzantwort

Nach zwei Jahren Trennung kann sich ein Ehepartner nicht mehr gegen eine Scheidung sperren. Auf gemeinsames Scheidungsbegehren hin teilt das Gericht das Vermögen zu und regelt die Unterhaltsbeiträge. Bei tiefem Einkommen und Vermögen können Sie unentgeltliche Rechtspflege verlangen, erklärt **lic. iur. Christian Haag, Rechtsanwalt und Notar, Kanzlei Häfliger/Haag/Häfliger, Luzern, [www.anwaltluzern.ch](http://www.anwaltluzern.ch)**.

- Am kostengünstigsten ist eine **aussergerichtliche Trennung**. In einer Vereinbarung regeln Sie Unterhaltsbeiträge sowie die Benützung der Wohnung und des Hausrats. Die Vereinbarung muss weder dem Gericht noch einer Behörde gemeldet werden.
- Eine weitere Variante ist die **gerichtliche Aufhebung** des gemeinsamen Haushalts. Das Verfahren wird beim Gericht am Wohnsitz eingeleitet. Es sind dieselben Belange zu regeln wie bei der aussergerichtlichen Trennung (evtl. zusätzlich: Gütertrennung). Ohne Einigung entscheidet das Gericht.
- Mit Einverständnis beider Ehegatten ist auch vor Ablauf der zweijährigen Trennungszeit eine **Scheidung** möglich.

Auf gemeinsames Scheidungsbegehren hin teilt das Gericht das Vermögen zu und regelt die Unterhaltsbeiträge. Mit der Scheidung entfällt das gesetzliche Erbrecht, und der Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente ist an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft.

## RECHT

- **Unterhaltsbeitrag:** Grundsätzlich ist bei mehr als zehnjähriger Ehedauer nahehehlicher Ehegattenunterhalt zu prüfen. Die Höhe hängt von Lebensstandard, Finanzlage, Gesundheit, Berufserfahrung und Rollenverteilung ab.
- **AHV:** Bei einer Scheidung werden die Beiträge aufgeteilt. Zudem entfällt bei Scheidung und gerichtlicher Aufhebung des gemeinsamen Haushalts die Begrenzung beider Ehegatten-Altersrenten auf insgesamt 150 Prozent der maximalen Altersrente.
- **Pensionskasse:** Bei einer Scheidung wird das während der Ehe erarbeitete Guthaben grundsätzlich hälftig geteilt. Diese Teilung kann nicht mehr erfolgen, wenn ein Ehegatte bereits eine BVG-Rente bezieht. In diesem Fall erhält der andere Ehegatte eine nach gerichtlichem Ermessen festzusetzende Entschädigung. Bei einer Trennung erfolgt keine Teilung der PK-Guthaben. Dies führt bei jenem Gatten zu einer zu tiefen BVG-Altersrente, der längere Zeit nicht voll erwerbstätig war, wie dies bei Ihnen wohl der Fall ist.

• **Kosten/Anwalt:** Die Gerichtsverfahren kosten in der Regel 1000 bis 5000 Franken. Bei tiefem Einkommen und weniger als 20 000 Franken ehelichem Vermögen können Sie unentgeltliche Rechtspflege verlangen. Ein unentgeltlicher Anwalt wird vom Gericht nur eingesetzt, wenn er notwendig ist (z. B. wenn der andere Ehegatte anwaltlich vertreten ist oder die Verhältnisse kompliziert sind). Grundsätzlich besteht für diese Verfahren kein Anwaltszwang. Ein Beizug eines Anwalts ist vor allem bei komplexeren Unterhaltsfragen oder Vermögenssituationen prüfenswert.

LIC. IUR. CHRISTIAN HAAG, LUZERN  
ratgeber@luzernerzeitung.ch

### HINWEIS

► Weitere Informationen und Formulare:  
[http://www.gerichte.lu.ch/index/rechtsgebiete/r\\_ehe\\_und\\_familie.htm](http://www.gerichte.lu.ch/index/rechtsgebiete/r_ehe_und_familie.htm) ◀

### ANZEIGE

## Krebs

Wir begleiten und beraten Sie gerne

☘ **krebsliga zentralschweiz**

Telefon 041 210 25 50

[www.krebsliga.info](http://www.krebsliga.info)

[info@krebsliga.info](mailto:info@krebsliga.info)

Spendenkonto 60-13232-5

Luzern - Stans - Schwyz - Lachen - Altdorf